

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Erwin Rasinger, Elmar Lichtenegger

Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzesantrag im Bericht des Gesundheitsausschusses, 1495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP., über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998 und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006 – GRAG 2006), 1414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 2 wird nach der Z 1b folgende Z 1bb eingefügt:

1bb. § 14a samt Überschrift lautet:

„Anrechnung von sonstigen Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung, Tätigkeiten und Prüfungen

§ 14a. (1) Sofern § 14 nicht zur Anwendung kommt, sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit

1. im Inland nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes absolvierte ärztliche Ausbildungszeiten,
2. im Ausland absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten,
3. in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Anleitung und Aufsicht absolvierte Zeiten ärztlicher Tätigkeiten zum Zweck des Erwerbs von auf die Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt gerichteten Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten,
4. Zeiten des Präsenzdienstes,
5. des Ausbildungsdienstes von Frauen beim Bundesheer sowie
6. des Zivildienstes

auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder für die Ausbildung in einem Additivfach vorgesehene Dauer anzurechnen.

(2) Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind im Ausland absolvierte Prüfungen auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt anzurechnen.

(3) Bei Bedarf kann die Ausbildungskommission feststellen, dass bestimmte in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Anleitung und Aufsicht absolvierte Zeiten ärztlicher Tätigkeiten zum Zweck des Erwerbs von auf die Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin gerichteten Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten der durch dieses Bundesgesetz geregelten Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gleichwertig sind, wenn

1. diese Zeiten der gemäß der Richtlinie 93/16/EWG und der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, geregelten besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin des betreffenden Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechen, und
2. durch die Absolvierung dieser Zeiten die in der Verordnung über die Ärzte-Ausbildung gemäß § 24 geregelten Ziele der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erreicht werden.

(4) Bei Bedarf kann die Ausbildungskommission feststellen, dass bestimmte in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter

Anleitung und Aufsicht absolvierte Zeiten ärztlicher Tätigkeiten zum Zweck des Erwerbs von auf die Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt gerichteten Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten der durch dieses Bundesgesetz geregelten Ausbildung zum Facharzt gleichwertig sind, wenn

1. diese Zeiten der gemäß der Richtlinie 93/16/EWG und der Richtlinie 2005/36/EG geregelten fachärztlichen Weiterbildung des betreffenden Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechen, und
2. durch die Absolvierung dieser Zeiten die in der Verordnung über die Ärzte-Ausbildung gemäß § 24 geregelten Ziele der Ausbildung zum Facharzt erreicht werden.

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, in dem der Hauptwohnsitz oder, wenn der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers in Österreich gelegen ist. Sofern auch ein solcher nicht bestanden hat, ist der Antrag im Wege einer vom Antragsteller zu wählenden Landesärztekammer einzubringen. Diese hat nach Prüfung der formellen Voraussetzungen den Antrag der Österreichischen Ärztekammer zu übermitteln. Bei einem Antrag gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Ärztekammer den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer der absolvierten Zeiten anhand der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen ärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die anrechenbaren Ausbildungszeiten zu unterrichten. Bei einem Antrag gemäß Abs. 2 hat die Österreichische Ärztekammer den Antragsteller nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen über die anrechenbaren Prüfungsteile zu unterrichten.

(6) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Bescheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.

(7) Gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer gemäß Abs. 6 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz oder, wenn der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers in Österreich gelegen ist. Sofern auch ein solcher nicht bestanden hat, steht die Berufung an den Landeshauptmann jenes Bundeslandes offen, in dem der Antragsteller den Antrag im Wege der betreffenden Landesärztekammer eingebracht hat.

2. Im Art. 2 werden nach der Z 2 folgende Z 2a bis 2c eingefügt:

2a. Im § 54 Abs. 4 wird die Wortfolge „die schwere Körperverletzung“ durch die Wortfolge „eine schwere Körperverletzung“ ersetzt.

2b. Im § 59 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „oder 18 oder 19“.

2c. Im § 66 Abs. 5 wird die Wortfolge „Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999“ ersetzt. In den §§ 66 Abs. 6 und 118 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch die Abkürzung „DSG 2000“ ersetzt.

3. Im Art. 2 erhält die Z 4a die Bezeichnung 2d und wird an die nummerisch richtige Stelle gereiht; nach dieser Z 2d wird folgende Z 2e eingefügt:

2e. § 71 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:

1. Ärzte, die ihren Beruf

- a) ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
- b) im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich ohne Begründung eines Berufssitzes oder
- c) als Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 4 erster Satz vorliegt, ausüben,

2. Ärzte gemäß Abs. 3 Z 3, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 zweiter Satz abgegeben haben, sowie

3. Ärzte gemäß Abs. 3 Z 4, die keine Erklärung gemäß Abs. 4 dritter Satz abgegeben haben.

(3) Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:

1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch einschließlich Wohnsitzärzte,

2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, einer Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben,
3. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 4 zweiter Satz vorliegt,
4. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern eine Erklärung gemäß Abs. 4 dritter Satz vorliegt, sowie
5. Ärzte, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 erster Satz abgegeben haben.

(4) Ein Arzt gemäß Abs. 2 Z 1 lit c ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er auch Vertragsarzt eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist und sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will. Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 3 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will. Ein Arzt gemäß Abs. 3 Z 4 ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

(5) Überdies hat die Ärztekammer aufgrund einer Meldung gemäß § 29, die eine Änderung in der Kurienzuordnung bewirkt oder bewirken könnte, dem Arzt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Einlangens der Meldung, seine Kurienzuordnung schriftlich bekannt zu geben und ihn auf die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer gemäß Abs. 4 erster, zweiter oder dritter Satz zum Zweck eines Kurienwechsels zu hinterlegen, hinzuweisen.“

4. Im Art. 2 werden nach der Z 3 folgende Z 3a bis 3c eingefügt:

3a. § 86 Abs. 4 lautet:

„(4) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten sind dem Vorstand ohne Verzug vorzulegen und bedürfen der nachfolgenden Zustimmung des Vorstands, sofern in der Satzung nicht anderes geregelt wird. Alle anderen Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.“

3b. In den §§ 98 Abs. 7 und 102 Abs. 7 zweiter Satz wird jeweils die Paragraphenbezeichnung „§ 92“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 108a“ ersetzt.

3c. Im § 101 Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 92 Abs. 1“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 108a Abs. 1“ ersetzt.

5. Im Art. 2 werden nach der Z 4 folgende Z 4a, 4b und 4c eingefügt:

4a. Im § 118 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „medizinischen Fakultäten“ durch die Wortfolge „Medizinischen Universitäten“ ersetzt.

4b. Im § 118 Abs. 2 Z 18 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „bzw. Abs. 5 Z 1“.

4c. Nach § 118 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Österreichische Ärztekammer hat zum Zweck der finanziellen Unterstützung und Entlastung von Patienten, die durch schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln durch freiberuflich tätige Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen einen Schaden erlitten haben und für die keine Aussicht besteht, in angemessener Zeit eine anderweitige angemessene Entschädigung, insbesondere aus der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, zu erhalten, einen Solidarfonds einzurichten. Hat die Österreichische Ärztekammer Leistungen aus dem Solidarfonds erbracht und stehen dem Patienten aufgrund des erlittenen Schadens Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so

gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des der Österreichischen Ärztekammer erwachsenden Aufwands auf die Österreichische Ärztekammer über. Näheres hat die Österreichische Ärztekammer in der Satzung oder in einer gesonderten Verordnung zu regeln, in der auch festzulegen ist, dass für vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. \*\*/2006 erlittene Schäden Leistungen aus dem Solidarfonds zu erbringen sind.“

~~Wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt~~  
6. Im Art. 2 lautet die Z 5:

5. Im § 128 Abs. 4 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten sind dem Vorstand ohne Verzug vorzulegen und bedürfen der nachfolgenden Zustimmung des Vorstands, sofern in der Satzung nicht anderes geregelt wird.“

7. Im Art. 2 wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

9a. Im § 209 Abs. 2 wird die Wortfolge „für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches“ durch die Wortfolge „in einem Additivfach“ ersetzt.

8. Im Art. 2 wird nach der Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

11a. § 218 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 49 Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen,“

9. Im Art. 2 erhält in der Z 12 der bisherige Wortlaut des § 224 die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bis zur Konstituierung der Präsidien gemäß § 221 Abs. 1 sind auch die vom Präsidialausschuss einer Ärztekammer in einem Bundesland und vom Präsidialausschuss der Österreichischen Ärztekammer gefassten Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten dem jeweiligen Vorstand ohne Verzug vorzulegen und bedürfen dessen nachfolgender Zustimmung, sofern in der Satzung nicht anderes geregelt wird.“

Sten-Feldner  
August Lang  
Karl Söllner  
Karl Söllner

## Begründung

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich §§-Angaben auf den vorliegenden Gesetzesantrag.

### Zu Z 1 (Z 1bb - § 14a):

Durch die Neugestaltung des § 14a Ärztegesetz 1998 soll die Anerkennung von postpromotionellen Ausbildungen oder ausbildungsähnlichen, auf die Erlangung der allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Berufsberechtigung gerichteten, ärztlichen Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erleichtert werden.

Eine solche Regelung ist zum aktuellen Zeitpunkt notwendig, da die österreichische ärztliche Grundausbildung nicht - wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten des EWR - oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft - bereits mit dem Abschluss des Medizinstudiums, sondern erst mit der Erlangung der allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Berufsberechtigung endet. Diese gemeinschaftsrechtlich nicht vorgegebene spezifisch österreichische Rechtslage, wonach infolgedessen mit dem Abschluss des Medizinstudiums auch keine ärztliche Approbation verbunden ist, führt jedoch zu gravierenden Problemen, wenn österreichische Absolventen des Medizinstudiums, insbesondere mangels Turnusplatz in Österreich, ihre postpromotionelle Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolvieren möchten. Durch die Regelung des § 14a Abs. 3 und 4 wird die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer unter bestimmten Voraussetzungen zu einer diesbezüglichen erleichterten Anrechnung ermächtigt, sodass die betroffenen Personen in der Folge schneller die allgemeinärztliche oder fachärztliche Berufsberechtigung in Österreich erwerben können. In diesem Zusammenhang sieht § 14a Abs. 2 erstmals auch die Anrechnung von im Ausland absolvierten Prüfungen auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt vor.

Zu den Z 2, 4 und 5, 7 und 8 (Z 2a - § 54 Abs. 4, Z 2b - § 59 Abs. 5, Z 2c - § 66 Abs. 5 und 6 sowie 118 Abs. 7, Z 3b - §§ 98 Abs. 7 und 102 Abs. 7 zweiter Satz, Z 3c - § 101 Abs. 4, Z 4a. - § 118 Abs. 2 Z 2, Z 4b - § 118 Abs. 2 Z 18, Z 9a - § 209 Abs. 2 und Z 11a - § 218 Abs. 1 Z 1):

Die Adaptierungen dienen der redaktionellen Klarstellung.

### Zu Z 3 (Z 2e - § 71 Abs. 2 bis 5):

Vertragsärzten, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, soll im Sinne einer Steigerung der Flexibilität bei der Kurienzuordnung das Recht eingeräumt werden, in die Kurie der angestellten Ärzte zu optieren.

Zu den Z 4, 6 und 9 (Z 3a - § 86 Abs. 4, Z 5 - § 128 Abs. 4 fünfter Satz und Z 12 - § 224 Abs. 2):

Durch diese Ergänzung soll sowohl auf Ebene der Ärztekammern in den Bundesländern als auch auf Ebene der Österreichischen Ärztekammer sichergestellt werden, dass Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten des Vorstands, die vom Präsidium gefasst werden, der nachfolgenden Kontrolle des Vorstands unterliegen, sofern der Satzungsgeber in Wahrnehmung des eingeräumten Gestaltungsspielraumes keine andere Regelung trifft.

Durch die Bestimmung des § 224 Abs. 2 wird im Hinblick auf das Übergangsregime der 7. Ärztegesetz-Novelle (vgl. insbesondere § 221 Abs. 1 und 2 erster Satz Ärztegesetz 1998) eine nachfolgende Kontrolle des Vorstands auch für entsprechende Beschlüsse der derzeit noch bestehenden Präsidialausschüsse ermöglicht.

### Zu Z 5 (Z 4c - § 118 Abs. 3a):

Mit dieser Regelung soll, nicht zuletzt aufgrund eines aktuellen Anlassfalls vor der Volksanwaltschaft, gesetzliche Vorsorge dafür getroffen werden, dass Patienten, die durch schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln im Bereich freiberuflich tätiger Ärzte einen Schaden erlitten haben und für die keine Aussicht besteht, in angemessener Zeit eine anderweitige angemessene Entschädigung, insbesondere aus der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, zu erhalten, eine finanzielle Unterstützung und Entlastung aus einem Solidarfonds der Österreichischen Ärztekammer erfahren können. Zur Schadloshaltung der Österreichischen Ärztekammer soll eine Legalzession, wie sie etwa auch in § 332 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehen ist, nach dem Vorbild des § 73a Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, angeordnet werden.